

BStGer RR.2011.129 vom 20. Juni 2011

Bundesstrafgericht, 2011-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.129

FR: TPF RR.2011.129 du 20 juin 2011

IT: TPF RR.2011.129 del 20 giugno 2011

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

Erwägungen

E. 19

Januar 2011 um Auslieferung des portugiesisch-türkischen Staatsan- gehörigen A. zwecks Strafverfolgung sowie –vollstreckung ersuchte; die er- suchende Behörde mit Schreiben vom 10. Februar 2011 die vom Bundes- amt für Justiz (nachfolgend „BJ“) angeforderten Unterlagen einreichte und ihr Auslieferungsersuchen ergänzte (act. 2);

- das Auslieferungsersuchen vom 19. Januar 2011 samt Ergänzung vom 10. Februar 2011 sich zum einen auf die Haftbefehle des Amtsgerichts Lör- rach vom 9. September 2010 wegen des Verdachts der Entziehung Minder- jähriger sowie vom 4. Oktober 2010 wegen Beleidigung, Bedrohung und Körperverletzung stützt; es sich zum anderen auf den Sicherungshaftbefehl des Amtsgerichts Lörrach vom 2. November 2010 im Hinblick auf den Wi- derruf der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von 10 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Lörrach vom 24. April 2008 wegen Kör- perverletzung und Freiheitsberaubung stützt (act. 2);

- am 25. Februar 2011 das BJ einen Auslieferungshaftbefehl gegen A. er- liess; die von A. dagegen erhobene Beschwerde vom hiesigen Gericht mit Entscheid vom 4. April 2011 abgewiesen wurde (RR.2011.59, act. 15);

- das BJ mit Entscheid vom 3. Mai 2011 die Auslieferung von A. an Deutsch- land für die dem Auslieferungsersuchen des Justizministeriums Baden- Württemberg vom 19. Januar 2011, ergänzt am 10. Februar 2011, zugrun- de liegenden Straftaten bewilligt hat (act. 2);

- A. mit vom 31. Mai 2011 datiertem und bei der Post am 8. Juni 2011 auf- gegebenem Schreiben sinngemäss Beschwerde gegen den Auslieferungs- entscheid vom 3. Mai 2011 erhebt und zugleich seine Entlassung aus der Auslieferungshaft beantragt;

- gegen Auslieferungsentscheide des BJ innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 StBOG; Art. 19 Abs. 2 BStGerOR);

- der damalige Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 5. Mai 2011 dem BJ mitteilte, dass der Beschwerdeführer mit seiner Auslie- ferung nicht einverstanden sei und gegen den Auslieferungsentscheid Be-

schwerde erheben werde (act. 2.1); folglich davon auszugehen ist, dass der Auslieferungsentscheid dem Rechtsvertreter spätestens am 5. Mai 2011 eröffnet worden war; dies der Beschwerdeführer gegen sich gelten lassen muss; die Beschwerdefrist – da der letzte Tag der 30-tägigen Frist, der 4. Juni 2011, ein Samstag ist – am nächstfolgenden Werktag und damit spätestens am 6. Juni 2011 endete (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 VwVG);

- die am 8. Juni 2011 bei der Post aufgegebenene Beschwerde demnach nicht innert Frist erhoben wurde;

- nach dem Gesagten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, weshalb auch nicht über das Haftentlassungsgesuch des Beschwerdeführers zu befinden ist; dieser darauf hinzuweisen ist, dass er beim BJ jederzeit ein Haftentlassungsgesuch einreichen kann (Art. 50 Abs. 3 Satz 2 IRSG);

- der Beschwerdeführer im Übrigen ebenfalls auf die Vorinstanz zu verweisen ist, was sein Antrag auf Einsicht in die Auslieferungsunterlagen anbelangt, da sich diese aktuell bei ihr befinden;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr das BstKR (i.V.m. Art. 63 Abs. 5 VwVG) zur Anwendung gelangt; unter Berücksichtigung aller Umstände die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- festzusetzen ist.

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.